

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 14/2015

25. Jahrgang

19. Juni 2015

---

### Inhaltsverzeichnis

- 31** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 – Bergstraße
  
- 32** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
Bebauungsplan Nr. 139 – Raabestraße
  
- 33** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 70 –  
Gut Höhne, 1. Änderung
  
- 34** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
Öffentliche Auslegung der 44. Flächennutzungsplan-  
änderung – Bereich Hassel
  
- 35** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 138 –  
Metzkausener Straße/ Hassel
  
- 36** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsver-  
sammlung am Donnerstag, 25.06.2015, 17:00 Uhr, im  
Großen Sitzungssaal, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

31

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 142 – Bergstraße**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2015 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 – Bergstraße – folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 – Bergstraße – wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Mettmanner Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt

im Norden	durch die Straße An der Regiobahn
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1439/80 und 1131/80 - dies entspricht der Grenze zwischen der Bebauung der Firmen Klotz und Kelmendi
im Südosten	durch die Oststraße
im Südwesten	durch die Bergstraße

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Zweck des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes für den Bereich zwischen der Bergstraße und den Flächen der Regiobahn.

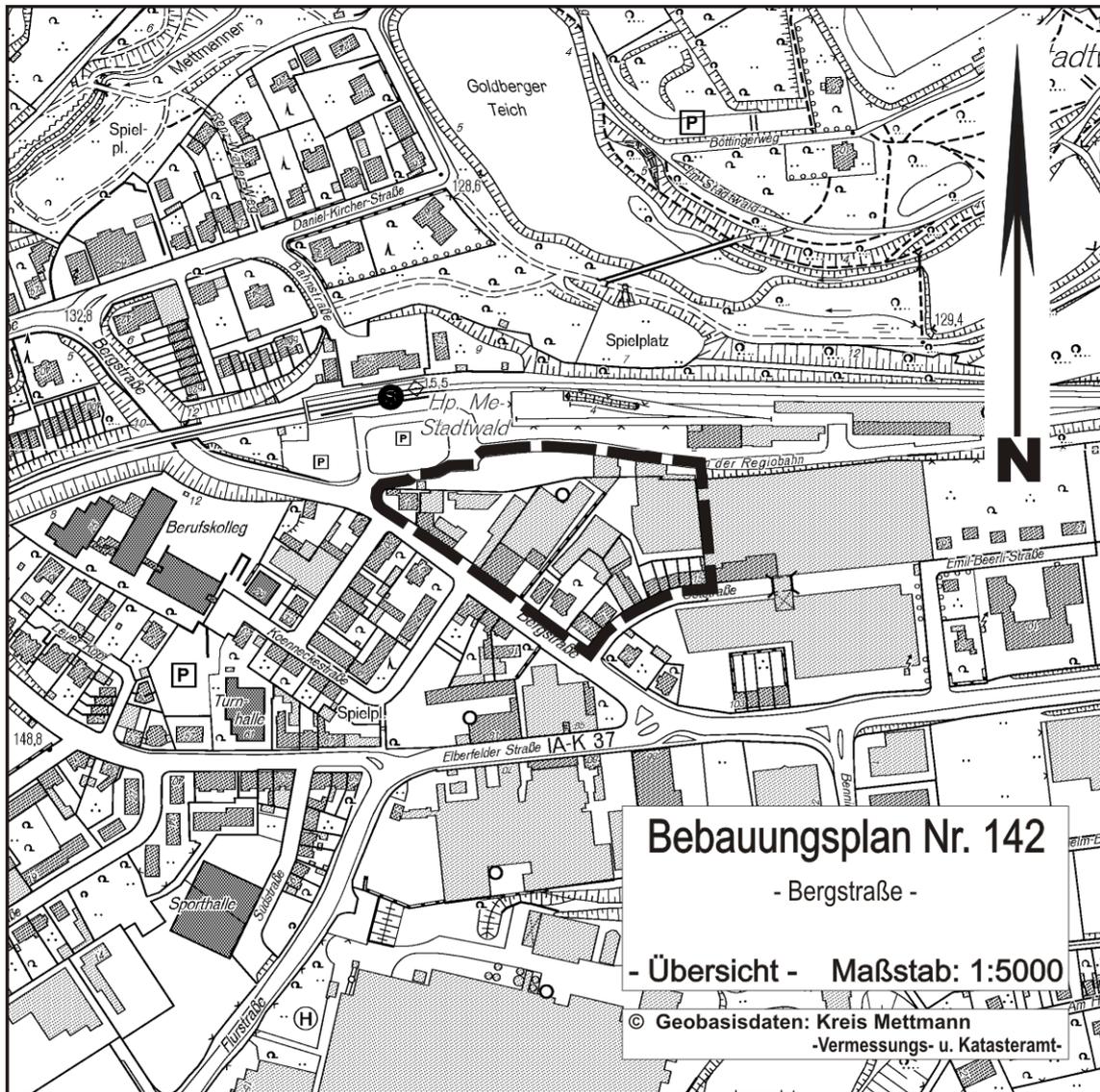
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.06.2015

G ü n t h e r  
Bürgermeister



32

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die Beteiligung der Öffentlichkeit  
Bebauungsplan Nr. 139 – Raabestraße**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 29. Juni 2015 bis Freitag, 10. Juli 2015

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

**Bebauungsplan Nr. 139 - Raabestraße -**

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8, umfasst die Flurstücke Nr. 991, 992 und 995 und wird begrenzt

im Norden und Osten durch die Gebäude Uhlandstraße 4 bis 18  
im Süden durch die Gebäude Stintenberger Straße 35 bis 39  
im Westen durch die Raabestraße

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung von Wohnbauflächen im Innenbereich.

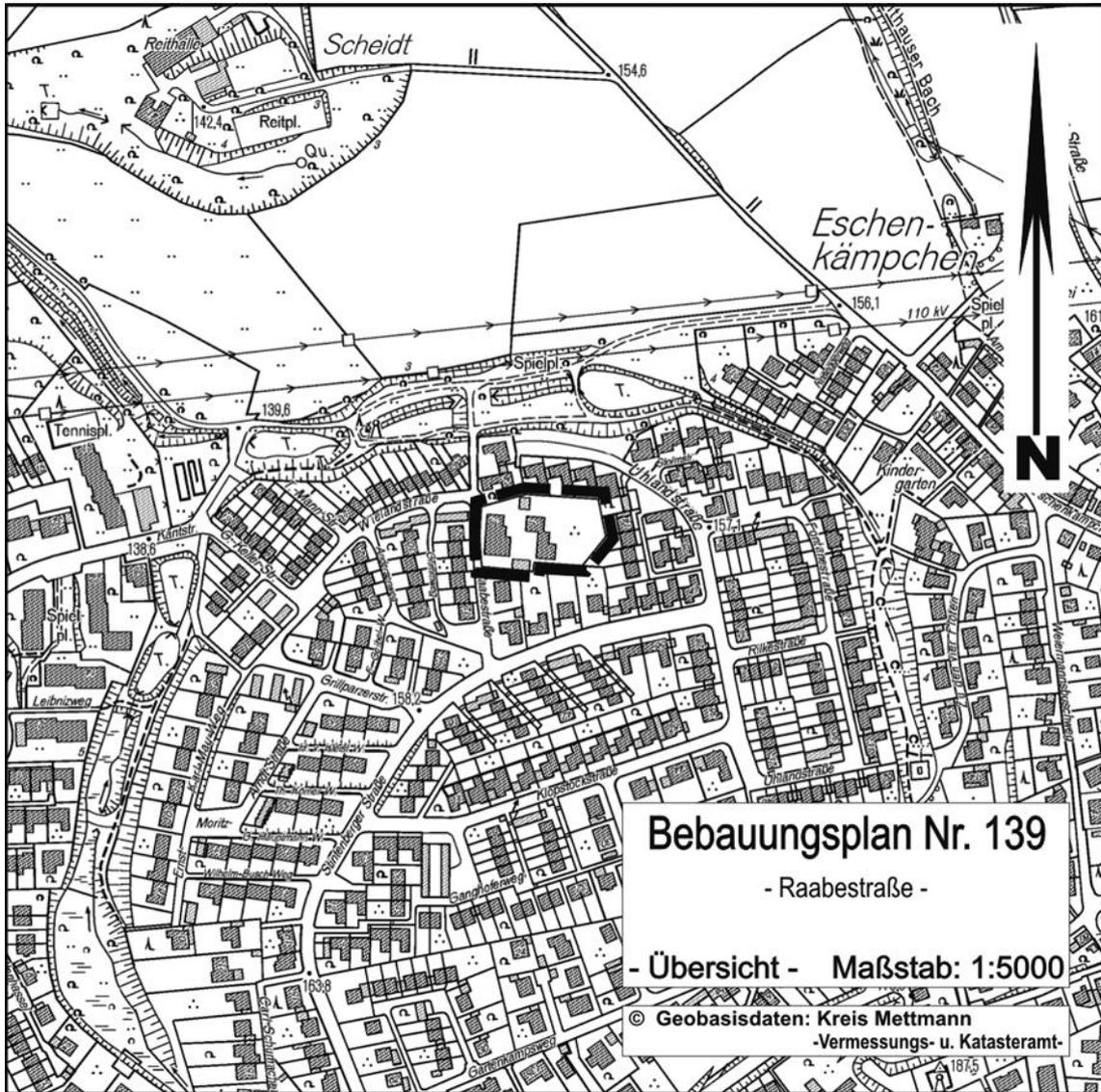
Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB) durchgeführt, da sich das Plangebiet im Innenbereich befindet und weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche beinhaltet. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und einer frühzeitigen Behördenbeteiligung verzichtet werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird mit dieser Offenlage des Entwurfes freiwillig durchgeführt.

Mettmann, 16. Juni 2015

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

Geschorec



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanes Nr. 70 – Gut Höhne, 1. Änderung**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Bebauungsplan Nr. 70 - Gut Höhne. Es liegt an der westlichen Stadtgrenze von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 7 und wird begrenzt

im Norden durch die Düsseldorfer Straße (B7)  
im Osten durch den Weg Große Höhnen (Zufahrt Gartencenter Schley und Hotel Gut Höhne)  
sowie die östliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310)  
im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310),  
im Westen durch die westliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310)  
sowie die westliche Grundstücksgrenze des Gartencenters Schley (Flurstück 177).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Gartencenters und Hotels sowie die Schaffung geringfügiger Erweiterungsmöglichkeiten für beide Betriebe.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Schalltechnischen Untersuchung und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **29. Juni 2015** bis **31. Juli 2015** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende umweltbezogenen Informationen hat der Kreis Mettmann in seiner Stellungnahme vom 28.05.2015 sowie in einem nachfolgenden Telefonat gegeben:

Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken, sofern die Erweiterungsflächen in einen anstehenden Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer außerhalb des Planbereiches aufgenommen werden. Das Plangebiet liegt weder in einer Wasserschutzzone noch in einem Überschwemmungsgebiet und es werden auch keine Oberflächengewässer beeinträchtigt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern in einem Schalltechnischen Gutachten der Nachweis erbracht wird, dass durch den Betrieb des Hotels und des Gartencenters die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für „Gesundes Wohnen“ (60dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) vor den nächst benachbarten Wohnhäusern nicht überschritten werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde verweist auf die im informellen Altablagerungs- und Standortkataster des Kreises Mettmann aufgeführte Aufschüttung im Plangebiet, die über die im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichnete Altablagerung hinausgeht. Diese Aufschüttung wurde bisher nicht untersucht und sollte daher in den Bebauungsplan zeichnerisch und textlich aufgenommen werden.

Das Kreisgesundheitsamt hat bisher keine Anregungen zum Bebauungsplan. Es wird auf eine Trinkwassergewinnungsanlage im Plangebiet verwiesen, die bei den Erweiterungen nicht negativ beeinträchtigt werden darf.

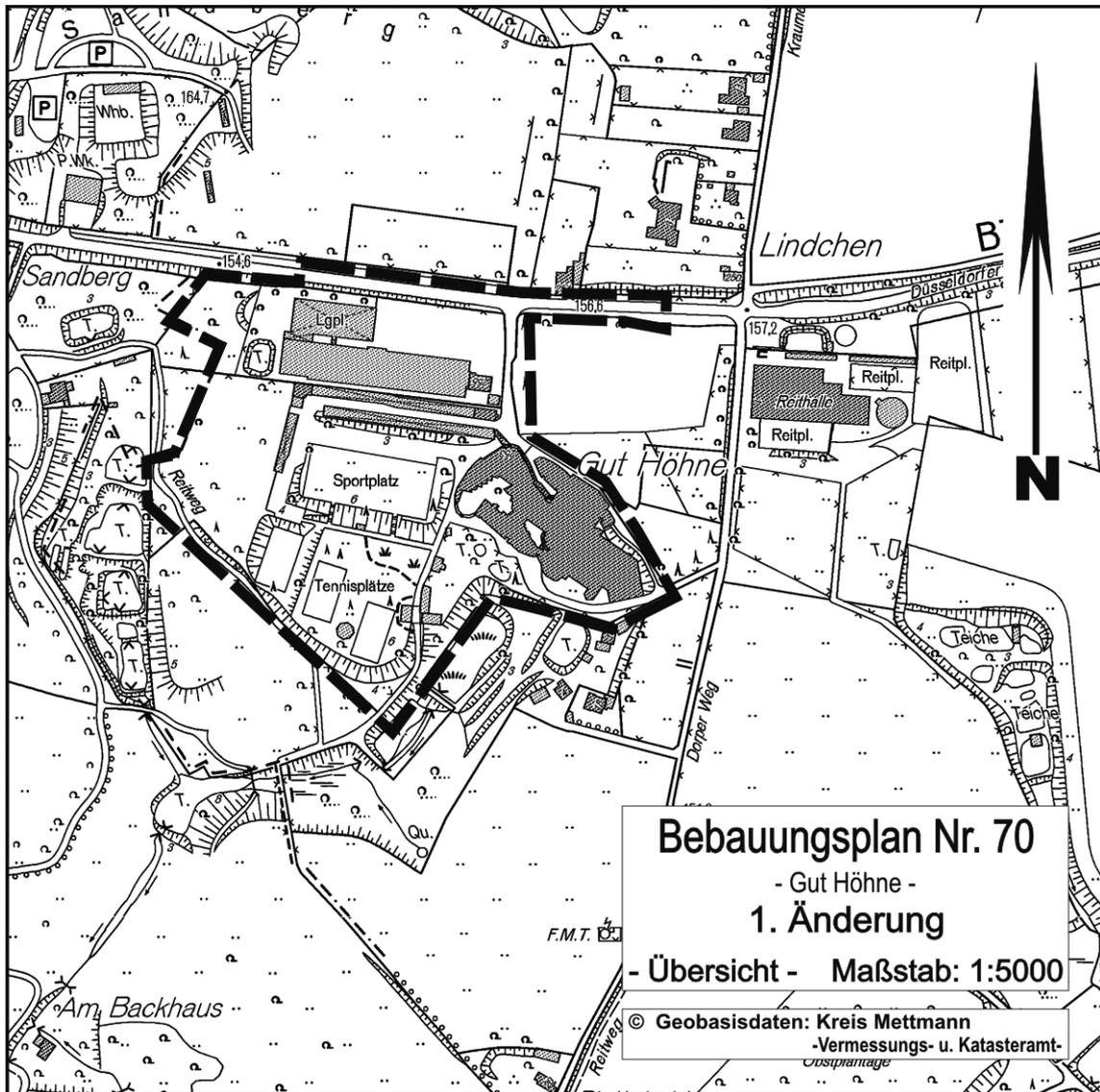
Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass das Plangebiet zwar teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt. Da allerdings sowohl das darin festgesetzte Landschaftsschutzgebiet als auch das formulierte Entwicklungsziel berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken. Zwischenzeitlich wurde auch die Zustimmung zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen signalisiert.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 18.06.2015  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



### Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

#### über die öffentliche Auslegung der 44. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hassel

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 die öffentliche Auslegung der 44. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hassel - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 bis 15 und Metzkausener Straße Nr. 2 – 12, einschließlich einer rückwärtigen Teilfläche des Grundstücks Metzkausener Straße Nr. 8 (Flurstück 4842)
- im Osten durch die westliche Grenze der städtischen Grünfläche zwischen dem Grundstück Metzkausener Straße Nr. 14 und den Tennisanlagen Am Hoshof (Flurstück 471)
- im Westen durch die L236 (Lärmschutzwall).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Wohnbau- und Ausgleichsflächen statt Landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Der Entwurf der 44. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hassel - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **29. Juni 2015** bis **31. Juli 2015** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

- |             |   |           |     |                         |
|-------------|---|-----------|-----|-------------------------|
| montags     | - | freitags  | von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags     | - | mittwochs | von | 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| donnerstags | - |           | von | 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Folgende umweltbezogenen Informationen hat der Kreis Mettmann in seiner Stellungnahme vom 29.05.2015 gegeben:

Die Untere Wasserbehörde verweist auf den empfindlichen Quellbereich des Hasselbaches, der durch das Plangebiet berührt wird und wünscht die Ausweisung eines 15 Meter breiten Freisteifens entlang der südwestlichen Böschungsoberkante. Außerdem wird die Ausweisung von Flächen zur Ableitung von Extremniederschlagsmengen angeregt.

Die Untere Bodenschutzbehörde vermisst eine Aussage, ob nicht alternative Flächen, die bereits in Anspruch genommen worden sind, für die Neunutzung zur Verfügung stehen.

Aufgrund der hohen Wertigkeit der Ackerböden im Plangebiet eine Erhöhung des Biotoppunktwertes im Landschaftspflegerischen Begleitplan angeregt.

Es werden Bedenken gegen die externe Kompensationsfläche erhoben, weil hierzu weitere Ackerflächen in Anspruch genommen werden müssen. Formuliert werden Schutzmaßnahmen für die Bauzeit.

Weiterhin wird auf eine Altablagerung im informellen Altablagerungs- und Standortkataster hingewiesen. Die noch nicht untersucht wurde und daher vorsorglich als Verdachtsfläche gekennzeichnet werden sollte.

Das Kreisgesundheitsamt regt an, die geplante Lärmschutzwand/-wand-Kombination im Bebauungsplan konkret zu benennen und auch höhenmäßig darzustellen. Es wird empfohlen, die Wand über das Plangebiet hinaus in nördlicher Richtung zu verlängern und mit der entsprechenden Lärmschutzwand im Plangebiet Lindenbeck zu verbinden. Für das Baufenster in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes sollen in die Textlichen Festsetzungen Hinweise bezüglich schalldämmter ggf. fensterunabhängiger Lüftungsanlagen verbindlich festgesetzt werden, weil dieses Baufenster auch nach Errichtung der Lärmschutzwand belastet wird.

Die Untere Landschaftsbehörde hat Bedenken bezüglich der externen Kompensationsmaßnahme: Anlage eines Buchen-/Eichenwaldes. Es sollte stattdessen eine Kompensation in Form einer Offenlandnutzung erfolgen. Abschließend folgt die Anregung vor Fällung von Großbäumen zu prüfen, ob sich darin Höhlen und Nester befinden.

Darüber hinaus muss die Planung in weiteren Gremien des Kreises, insbesondere wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet, beraten werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt in seiner Stellungnahme vom 05.05.2015 an, die als Kompensationsvorschlag vorgesehenen waldähnlichen Strukturen im südlichen Teil des Plangebietes als Fläche für Wald darzustellen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

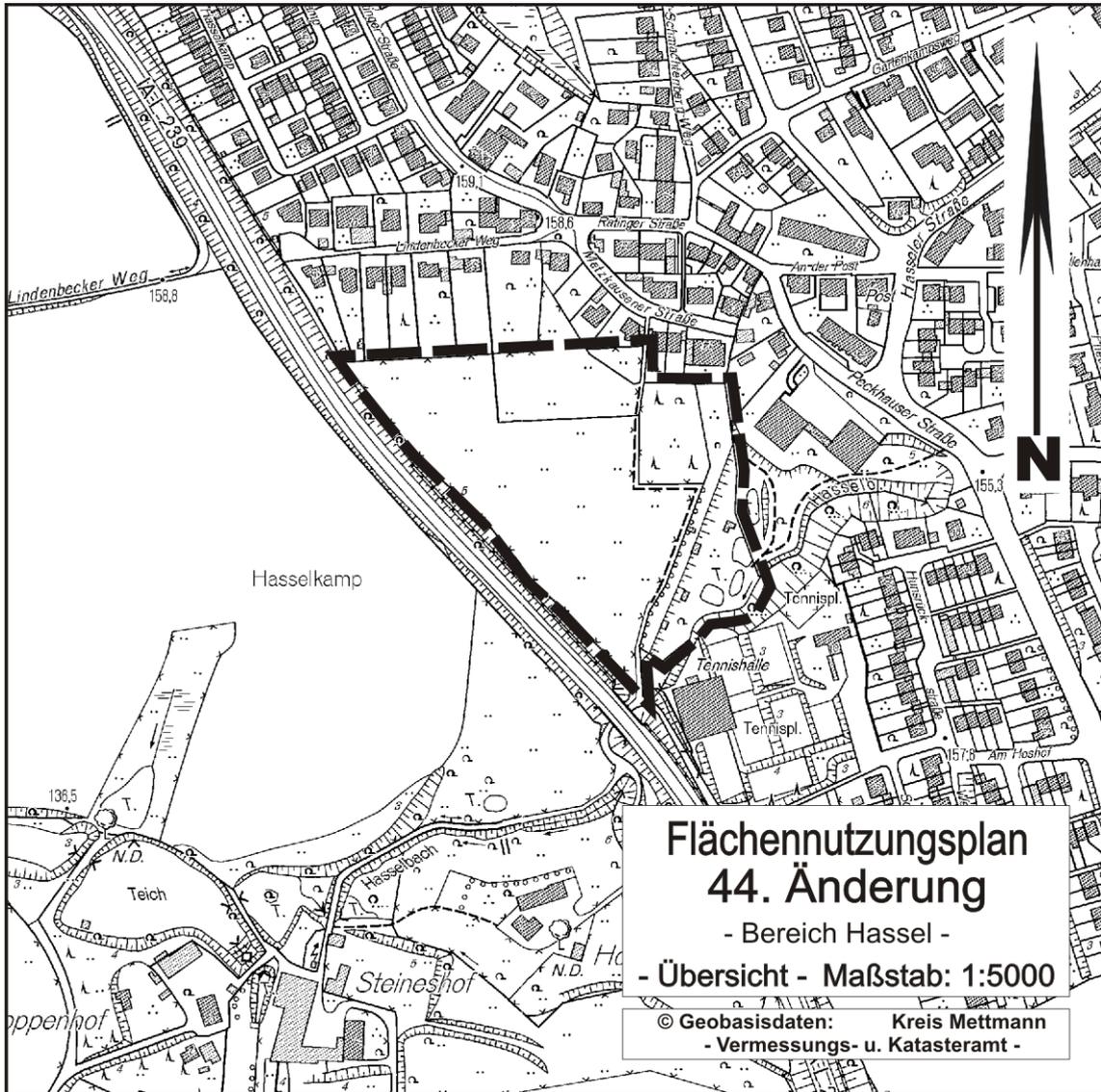
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 18.06.2015

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Geschorec



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch Teilflächen der Grundstücke Lindenbecker Weg Nr. 3 bis 15, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Metzkausener Straße Nr. 2 bis 12, einschließlich des Grundstücks Metzkausener Straße Nr. 6
- im Osten durch die östliche Grenze der städtischen Grünfläche zwischen dem Grundstück Metzkausener Straße Nr. 14 und den Tennisanlagen Am Hoshof (Flurstück 471)
- im Westen durch die L236 (Lärmschutzwall).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung von Bauflächen zur Errichtung einer Einfamilienhausbebauung und die Festsetzung notwendiger Ausgleichsflächen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Schalltechnischen Untersuchung und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **29. Juni 2015** bis **31. Juli 2015** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende umweltbezogenen Informationen hat der Kreis Mettmann in seiner Stellungnahme vom 29.05.2015 gegeben:

Die Untere Wasserbehörde verweist auf den empfindlichen Quellbereich des Hasselbaches, der durch das Plangebiet berührt wird und wünscht die Ausweisung eines 15 Meter breiten Freisteifens entlang der südwestlichen Böschungsoberkante. Außerdem wird die Ausweisung von Flächen zur Ableitung von Extremniederschlagsmengen angeregt.

Die Untere Bodenschutzbehörde vermisst eine Aussage, ob nicht alternative Flächen, die bereits in Anspruch genommen worden sind, für die Neunutzung zur Verfügung stehen. Aufgrund der hohen Wertigkeit der Ackerböden im Plangebiet eine Erhöhung des Biotoppunktwertes im Landschaftspflegerischen Begleitplan angeregt.

Es werden Bedenken gegen die externe Kompensationsfläche erhoben, weil hierzu weitere Ackerflächen in Anspruch genommen werden müssen. Formuliert werden Schutzmaßnahmen für die Bauzeit.

Weiterhin wird auf eine Altablagerung im informellen Altablagerungs- und Standortkataster hingewiesen. Die noch nicht untersucht wurde und daher vorsorglich als Verdachtsfläche gekennzeichnet werden sollte.

Das Kreisgesundheitsamt regt an, die geplante Lärmschutzwand/-wand-Kombination im Bebauungsplan konkret zu benennen und auch höhenmäßig darzustellen. Es wird empfohlen, die Wand über das Plangebiet hinaus in nördlicher Richtung zu verlängern und mit der entsprechenden Lärmschutzwand im Plangebiet Lindenbeck zu verbinden. Für das Baufenster in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes sollen in die Textlichen Festsetzungen Hinweise bezüglich schalldämmter ggf. fensterunabhängiger Lüftungsanlagen verbindlich festgesetzt werden, weil dieses Baufenster auch nach Errichtung der Lärmschutzwand belastet wird.

Die Untere Landschaftsbehörde hat Bedenken bezüglich der externen Kompensationsmaßnahme: Anlage eines Buchen-/Eichenwaldes. Es sollte stattdessen eine Kompensation in Form einer Offenlandnutzung erfolgen. Abschließend folgt die Anregung vor Fällung von Großbäumen zu prüfen, ob sich darin Höhlen und Nester befinden.

Darüber hinaus muss die Planung in weiteren Gremien des Kreises, insbesondere wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet, beraten werden.

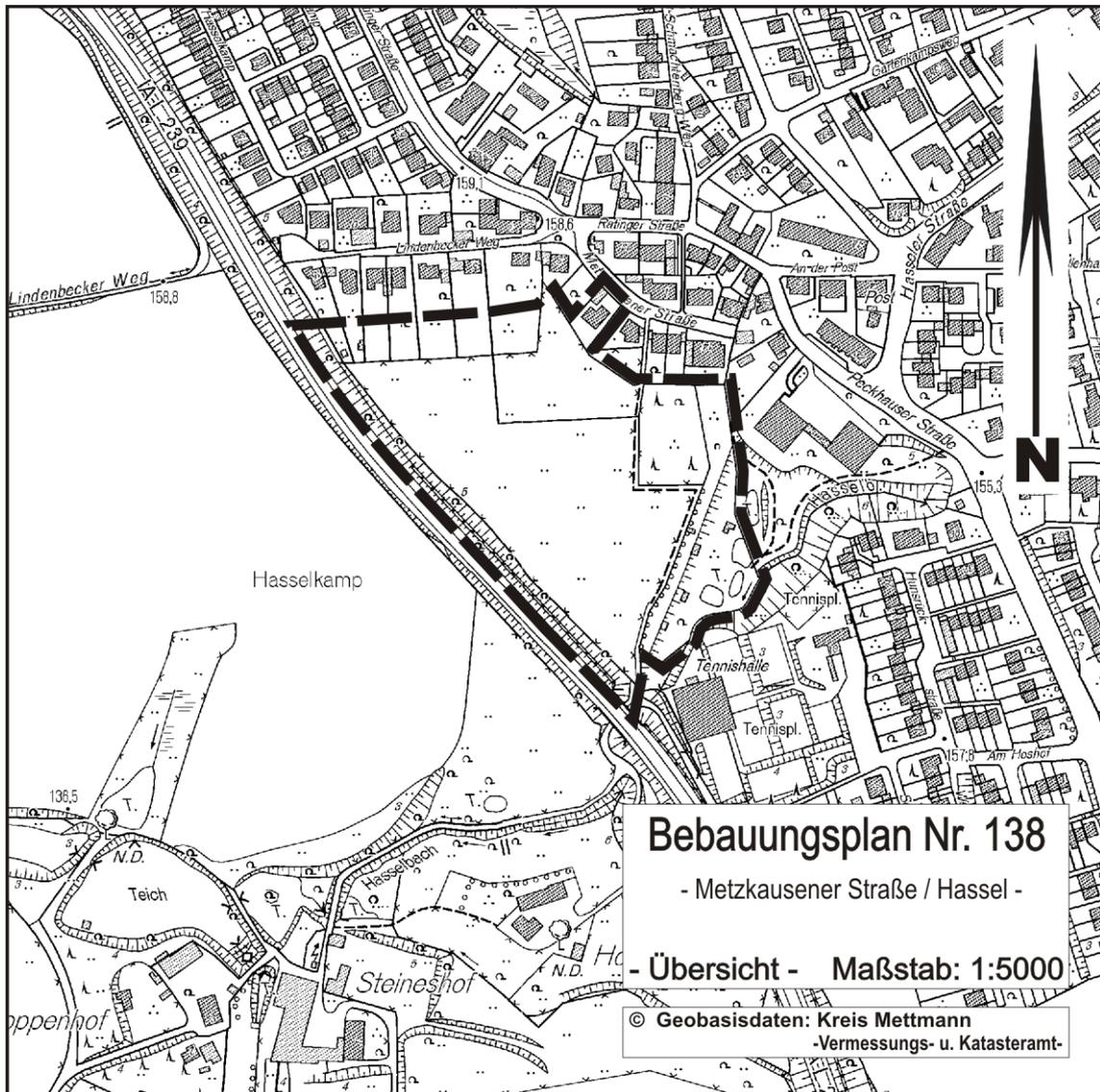
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt in seiner Stellungnahme vom 05.05.2015 an, die als Kompensationsvorschlag vorgesehenen waldähnlichen Strukturen im südlichen Teil des Plangebietes als Fläche für Wald darzustellen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 18.06.2015  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



36

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung

Datum: **Donnerstag, 25. Juni 2015**  
Uhrzeit: **17:00 Uhr**  
Ort: **Rathaus der Stadt Wülfrath**  
**Großer Sitzungssaal**  
**Am Rathaus 1**  
**42489 Wülfrath**

#### Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Teil

- 1.) Regularien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Einwohnerfragestunde
- 3.) Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
- 4.) Jahresabschluss 2014
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über das Programm 2. Halbjahr 2015
- 6.) „Basiskompetenz für Schule, Beruf und Alltag-Anschlußmodul“  
zur Unterstützung des Vorbereitungslehrgangs zum nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses
- 7.) Verschiedenes

#### B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

.....  
gez. Sträßer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung